

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Durchführung
einer Volks- und Berufszählung.

Vom 29. Juli 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 25. Mai 1950 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung am 31. August 1950 (GBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Volks- und Berufszählung soll alle Personen erfassen, die im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik ständig wohnen oder sich am Zählungstage dort aufhalten.

(2) Nicht zu erfassen sind folgende Personen:

- a) Angehörige der Sowjetarmee, der Sowjetischen Kontrollkommission sowie Angehörige von beglaubigten Militärmissionen;
- b) Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die von der für Deutsche bestehenden Meldepflicht ausgenommen sind.

§ 2

(1) Die Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten soll alle Arbeitsstätten erfassen, die im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik liegen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Eigentümers, die Eigentumsform, die Zahl der beschäftigten Personen und den Betriebszweck.

(2) Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die eigene oder gepachtete Boden- bzw. Wasserflächen bewirtschaften, werden nicht erfaßt. Die mit diesen Betrieben verbundenen gewerblichen Nebenbetriebe sind jedoch mitzuzählen.

(3) Keine Arbeitsstätten im Sinne dieser Zählung sind Haushaltungen, die lediglich Hausangestellte beschäftigen.

§ 3

(1) Die Zählung der Kleingärten und landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Kleinbetriebe erstreckt sich auf die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bodenflächen (Parzellen) unter 0,5 ha Gesamtfläche im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durch diese Zählung sollen im einzelnen erfaßt werden:

Gärten oder Kleingärten (Hausgärten, Schrebergärten, Siedlergärten, Grabeland, sog. Brachlandnutzung und sonstige in ähnlicher Weise genutzte Flächen), Zierflächen, Acker, Erwerbsgartenland, Baumschulen (ohne Forstbaumschulen), Obstanlagen, Rebland, Korbweidenanlagen, Wiese, Weide, Wald und Gewässer unter 0,5 ha.

§ 4

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung einschl. etwaiger Vor- und Nacherhebungen ist Aufgabe der Gemeinden. Hierzu ist jede Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen, die notwendige Anzahl von ehrenamtlichen Zählern zu bestellen und das Verteilen, Einsammeln und Prüfen der Zählpapiere zu veranlassen.

Große Veranstaltungen, wie z. B. Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, sind nicht auf den Stichtag der Zählung zu legen.

Die unmittelbare Durchführung der Zählung von Dienststellen der Reichsbahn und der Deutschen Post obliegt dem Ministerium für Verkehr bzw. dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt. Die Zählung der auf Reichsbahngelände liegenden privaten Arbeitsstätten bleibt jedoch Aufgabe der Gemeinden.

(2) Zur vollständigen Erfassung der Schifferbevölkerung und der Schiffe wird — unbeschadet der Zählung in den Wohngemeinden bzw. am Betriebsitz — vom Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Transportpolizei und Hauptverwaltung Seepolizei, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt — eine Schiffervorerhebung durchgeführt.

§ 5

(1) Als Zähler sind heranzuziehen insbesondere Hausobleute, Angestellte des öffentlichen Dienstes einschl. der Lehrkräfte, Studierende und Schüler der oberen Klassen von Oberschulen. Alle Verwaltungen sind verpflichtet, die Gemeinde bei der Gewinnung von Zählern tatkräftig zu unterstützen. Die Landesregierungen treffen zu diesem Zweck nähere Bestimmungen über den Ausfall des Schulunterrichts, über Dienstbefreiung oder über die Einrichtung von Sonntagsdienst bei Verwaltungen.

(2) Die Gemeinde hat alle von ihr mit der Durchführung der Zählung Betrauten, insbesondere die Zähler, gegen jedermann zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben von einzelnen Personen bzw. Arbeitsstätten zu verpflichten.

§ 6

Druck und Lieferung der Erhebungspapiere erfolgen durch das Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt —, das auch die Kosten für die Aufbereitung des Urmaterials trägt.

§ 7

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nur durch das Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 29. Juli 1950

Ministerium für Planung;

Rau
Minister